

Datum: 16.10.2012  
Amt: Ortsbauamt  
Verantwortlich: Hollatz, Angelika  
Aktenzeichen: 622.44  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand****Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet "Mittlerer Siegenberg"**

|                    |                   |                   |                     |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| <b>Gemeinderat</b> | <b>23.10.2012</b> | <b>öffentlich</b> | <b>beschließend</b> |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|

**Anlagen:**

Geltungsbereich der Baulandumlegung "Mittlerer Siegenberg" (M1:1000)

**Finanzielle Auswirkungen:****Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung und des Ingenieurbüros Kuhn aus Frickenhausen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Mittlerer Siegenberg“ im Bereich der Gemarkung Reichenbach an der Fils, nördlich der Siegenbergstraße, südlich des Feldweges Flst. Nr. 1508, westlich der Grundstücke Siegenbergstraße 2 bis 16, östlich der Grundstücke Siegenbergstraße 32 und Rechbergstraße 4 bis 8 (siehe auch Abgrenzungsplan des Büros des Büros Kuhn vom 15.10.2012), die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des 4. Teils (§§ 45 – 79) des BauGB an. Sie trägt die Bezeichnung „Mittlerer Siegenberg“.
3. Als beratender Sachverständiger gemäß § 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn bestellt.

**Sachdarstellung:**

Zur Realisierung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist eine Bodenordnung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Bodenordnung in der Form vor, dass mit den Grundstückseigentümern freiwillige Vereinbarungen im Rahmen eines gesetzlichen Baulandumlegungsverfahrens getroffen werden können.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung einer Umlegung. Alle im Verfahren notwendigen Entscheidungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch den ständigen Umlegungsausschuss gefällt. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (GemO). Seine Zusammensetzung regelt sich nach § 40 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 5 der Durchführungs-Verordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO).